

Der Abwickler soll sich einen Überblick über die Herkunft Ihres Vermögens verschaffen und inwiefern dieses mit Geldern erlangt wurde, die Herr FITZEK im Zuge seiner unerlaubten Bank- und Versicherungsgeschäftstätigkeit erlangt hat oder die er für die Abwicklung dieser unerlaubten Geschäfte verwenden müsste. Hierzu wird der Abwickler - auch zur Vermeidung weiterer Vermögensverschiebungsversuche seitens des Herrn FITZEK oder Ihrer Person - das vorhandene Mobiliar zunächst in Besitz nehmen und ggf. - soweit es nicht aus unerlaubten Geschäften finanziert wurde - wieder an Sie oder den berechtigten Besitzer herausgeben und andernfalls durch eine professionelle Verwertungsgesellschaft schätzen und veräußern lassen. Ebenfalls wird der Abwickler die Guthaben auf Ihren bislang bekannten Konten einziehen, soweit diese zur Abwicklung der unerlaubten Finanzgeschäfte des Herrn FITZEK genutzt wurden. In Bezug auf die von Ihnen für Herrn FITZEK und mit von Herrn FITZEK eingesammelten Geldern finanzierte Immobilie in Wolfsgrün ist der Abwickler ebenfalls befugt, diese in Besitz zu nehmen, agf, zur Vermeidung weiterer Veräußerungen Vormerkungen in die betreffenden Grundbücher eintragen zu lassen und die Immobilie schließlich zu veräußern, soweit dies für die Finanzierung der Abwicklung der unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK erforderlich ist. Sollte nach der Verwertung des vorhandenen Vermögens, der Rückzahlung aller den Einlagengeschäftstatbestand erfüllenden Gelder, der Begleichung der Kosten und Gebühren meiner Behörde und auch der Abwicklerkosten aus der Verwertung ein positiver Saldo verbleiben, hätte der Abwickler diesen an den Berechtigten auszukehren.

Darüber hinaus ist der Abwickler berechtigt, auch ohne Ihre Mitwirkung alle Verfügungen über Vermögenswerte zu treffen, um die Abwicklung der Einlagengeschäfte durch die Rückzahlung der Gelder an die Anleger herbeizuführen.

Die Pfändungsgrenzen der §§ 850 ff. Zivilprozeßordnung (ZPO) bleiben von der Abwicklerbestellung unberührt. Ich bitte Sie, entsprechende Belege ggf. dem Abwickler vorzulegen. Ebenfalls bitte ich Sie, dem Abwickler durch geeignete Belege die Herkunft des in Ihrem Besitz stehenden Mobiliars nachzuweisen, soweit es nicht erkennbar der Daseinsvorsorge dient.

Abschließend merke ich klarstellend an, dass auch die "Milden Gaben" oder "Mildtätigen Gaben", die Herr FITZEK Ihnen direkt oder indirekt - über weitere Strohmänner - hat zukommen lassen, ebenfalls aus Vermögen stammen, das Herr FITZEK für die Abwicklung seiner unerlaubten Geschäfte zu verwenden hätte. Diese Gelder sind daher - ebenfalls wie mit diesen finanzierte Anschaffungen - an den Abwickler herauszugeben, soweit sie sich

Seite 25 von 30



noch in Ihrem Vermögen befinden. Insoweit können Sie keinen Gutglaubensschutz geltend machen, da Sie als "rechte Hand" des Herrn FITZEK sowohl die Erlaubnispflicht seiner Geschäftsmodelle kannten, als auch dessen Verpflichtung, sein gesamtes Vermögen zur Abwicklung seines Einlagengeschäfts aufzubringen. Ihnen war somit bekannt, dass die überwiesenen Beträge entweder direkt aus unerlaubten Geschäften stammen oder für deren Abwicklung aufzuwenden sind.

e) Ihre Verpflichtung zur Erstattung der Abwicklerkosten folgt unmittelbar aus § 37 Abs. 3 Satz 2 KWG bzw. § 308 Abs. 6 Satz 2 VAG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 FinDAG.

Ihre damit zu erwartende, Sie persönlich treffende zusätzliche Kostentragungslast lässt die Verhältnismäßigkeit der Abwicklerbestellung im Übrigen nicht entfallen. Sie ist eine unmittelbare Folge Ihres vorsätzlichen Verstoßes gegen das von meiner Behörde durchzusetzende Finanzaufsichtsrecht, dessen Erlaubnisvorbehalt Sie fortgesetzt ignorieren.

Soweit Sie aus der gleichen Rechtsgrundlage zur Leistung eines Kostenund Auslagenvorschusses verpflichtet werden können, behalte ich mir eine entsprechende Festsetzung ausdrücklich vor.

3.
Gemäß § 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG bin ich befugt, von einem Unternehmen Auskünfte über seine Geschäftsangelegenheiten und die Übersendung von Geschäftsunterlagen zu verlangen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass es unerlaubt Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt. Die gleichen Befugnisse habe ich nach § 305 Abs. 3 Satz 1 VAG. Ebenfalls auskunfts- und Vorlegungspflichtig sind demnach Unternehmen, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Bank- oder Versicherungsgeschäfte einbezogen sind.

Von dieser Befugnis mache ich nach Maßgabe der **Ziffern A.II.** bzw. **B.II.** des Tenors dieses Bescheids Gebrauch.

Sie sind - wie bereits zuvor dargelegt - in die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung der unerlaubten Bank- und Versicherungsgeschäfte des Herrn FITZEK einbezogen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf meine obigen Ausführungen.



Der Erlass eines förmlichen Auskunfts- und Vorlegungsersuchens ist geeignet und erforderlich, Sie zur Zusammenarbeit mit dem Abwickler anzuhalten, damit dieser den Umfang der von Ihnen für Herrn FITZEK verwahrten Vermögensmasse aufklären und diese ggf. für die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK heranziehen kann. Darüber hinaus werden Sie auch durch diese Maßnahme nicht unverhältnismäßig belastet, da das Auskunfts- und Vorlegungsersuchen bereits das mildeste Mittel ist, das mir zur Aufklärung des Sachverhalts zur Verfügung steht.

In der Abwägung rechtfertigt mein hoheitliches Interesse an einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung zum Zwecke der Feststellung des genauen Umfangs Ihres unerlaubten Geschäftsbetriebes und zur Überwachung seiner weisungsgemäßen Abwicklung die damit für Sie einhergehenden Belastungen, die sich letztlich auf die Übersendung von Belegen und Aufstellungen beschränken.

Ich weise darauf hin, dass Sie gemäß §§ 44c Abs. 5, 44 Abs. 6 KWG bzw. nach § 305 Abs. 5 VAG die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, deren Beantwortung Sie selbst oder einen Ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Ihre Vorlegungspflicht wird hiervon nicht berührt.

Auch die Ihnen zur Auskunftserteilung und zum Nachweis der Einstellung Ihres erlaubnispflichtigen Geschäftsbetriebes gesetzten Fristen sind verhältnismäßig. Die von Ihnen vorzulegenden Unterlagen sollten ohne großen Aufwand aus einer ordnungsgemäß geführten kaufmännischen Buchführung zu extrapolieren sein und daher auch kurzfristig vorliegen.

Unter Beachtung der üblichen Postlaufzeiten und des Umstandes, dass das Gesetz eine umgehende Einstellung unerlaubter Geschäfte vorschreibt, bleibt Ihnen ausreichend Zeit, dem gemäß **Ziffer A.III.** bzw. **Ziffer B.III.** des Tenors dieses Bescheids eingesetzten Abwickler fristgerecht zu berichten.

4. Die Durchführung der Maßnahmen des Abwicklers setzt spiegelbildlich Ihre Duldungsverpflichtung nach Ziffer A.IV.1. und 2. bzw. Ziffer B.IV.1. und 2. des Tenors dieses Bescheides voraus.

Verfügungen über Ihre sämtlichen Vermögenswerte dürfen Sie ohne vorherige Zustimmung des Abwicklers nicht mehr vornehmen. Auch haben Sie dem Abwickler - soweit dies für die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte

Seite 27 von 30



erforderlich ist, Zutritt zu Ihren Geschäfts- und sonstigen Räumen zu gewähren. Anders ist nicht sicherzustellen, dass solche Vermögensverfügungen unterbleiben, welche die Rückzahlungsansprüche der Anleger beeinträchtigen können.

5.

Um die Beachtung der mit dieser Verfügung ausgesprochenen Anordnungen sicherzustellen, habe ich unter **Ziffer A.VI.1** und **2.** bzw. **Ziffer B.VI.1** und **2.** des Tenors dieses Bescheides gemäß §§ 9, 11, 13 VwVG in Verbindung mit § 17 FinDAG die Festsetzung von Zwangsgeldern angedroht.

Ich werde die angedrohten Zwangsgelder festsetzen, wenn Sie meinen Anordnungen zu **Ziffern A.I.** bis **A.IV.** bzw. **Ziffern B.I.** bis **B.IV.** des Tenors dieses Bescheides nicht, nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig binnen der dort genannten Fristen nachkommen sollten. Ich weise darauf hin, dass eine kumulierte Festsetzung der angedrohten Zwangsgelder möglich ist.

Gemäß § 17 FinDAG beträgt die Höhe des Zwangsgeldes bis zu € 2.500.000,00. Die angedrohten Zwangsgelder über € 50.000,00 je Verstoß gegen meine Einstellungs- und Abwicklungsanordnungen sowie die Weisungen des Abwicklers sowie über € 25.000,00 für die Nichtbefolgung Ihrer Auskunfts- und Vorlegungsverpflichtungen belaufen sich somit im untersten Rahmen und berücksichtigen Ihre potentielle finanzielle Leistungsfähigkeit auch unter dem Aspekt, dass insbesondere die in Zusammenhang mit der Durchsetzung Ihrer Einstellungsverpflichtungen angedrohten Zwangsgelder mehrfach festgesetzt werden können, wenn Sie bspw. erneut für die unerlaubten Bank- oder Versicherungsgeschäfte des Herrn FITZEK werben, ihm Konten zur Verfügung stellen oder nochmals als dessen Strohmann für Herrn FITZEK Vermögen verwahren, um es dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen. Ich stelle hierbei klar, dass ich die angedrohten Zwangsgelder in jedem einzelnen Fall festsetzen werde, in dem mir bekannt wird, dass Sie neuerlich Herrn FITZEK bei der Anbahnung, dem Abschluss oder der Abwicklung seiner illegalen Bank- oder Versicherungsgeschäfte unterstützen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass das Verwaltungsgericht nach § 16 VwVG auf Antrag Ersatzzwangshaft anordnen kann, wenn ein festgesetztes Zwangsgeld uneinbringlich sein sollte.



6

Die unter **Lit. C.** des Tenors dieses Bescheides festgesetzte Gebühr für den Erlass der Einstellungs- und Abwicklungsanordnungen sowie die Bestellung eines Abwicklers gemäß **Ziffern A.I.** und **III.** bzw. **B.I.** und **B.III.** des Tenors dieses Bescheides beträgt gemäß § 14 Abs. 1 und 2 FinDAG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung - FinDAGebV) sowie Nummer 5.5.1. in Verbindung mit Nummer 19.14.2. des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung eine Gebühr jeweils € 1.323,00, insgesamt also

2.646,00 Euro

(in Worten: zweitausend sechshundert und sechsundvierzig Euro).

Die Gebühr in Höhe von insgesamt € 2.646,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids unter Angabe des Kassenzeichens

BaFin 115741746952

Az: IF 2-QF 5000/00041#00190 (48632) - Go

auf das nachstehende Konto einzuzahlen:

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00, Konto-Nr. 590 010 20 IBAN: DE 81590000000059001020

BIC: MARKDEF 1590

Ich weise darauf hin, dass die erhobene Gebühr innerhalb der angegebenen Frist auch bei etwaiger Einlegung eines Widerspruchs zu entrichten ist, da dem Widerspruch gegen die Festsetzung der Gebühr nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung zukommt. Bei versäumter oder nur anteiliger Zahlung haben Sie mit weiteren Kostenerhebungen für Mahngebühren- und Auslagen zu rechnen.

III.

Die Anordnungen gemäß **Ziffern A.I.** bis **IV.** sowie **B.I.** bis **IV.** des Tenors dieses Bescheides sind gemäß § 49 KWG und § 310 Abs. 2 VAG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung gemäß **Lit. C.** des Tenors dieses Bescheides hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.



IV.

Ich weise nochmals auf die Ihnen bekannte Strafbarkeit nach § 54 KWG bzw. § 331 VAG hin.

V.

Soweit Sie mit der Annahme und Weiterleitung von Geldern auf Ihren Konten für Herrn FITZEK den Tatbestand des Finanztransfergeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG erfüllen, behalte ich mir den Erlass einer weiteren förmlichen und zwangsgeldbedrohten Einstellungsanordnung nach §§ 7, 8 ZAG gegen Sie vor. Insoweit gebe ich Ihnen gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG vorab Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe dieses Bescheides.

Das unerlaubte Erbringen des Finanztransfergeschäfts ist nach § 63 ZAG strafbar.

VI.

Ich weise darauf hin, dass im Anschluss an die Bekanntgabe dieses Bescheides eine zeitnahe Veröffentlichung der Maßnahme aufgrund des § 37 Abs. 1 Satz 3 KWG bzw. § 308 Abs. 2 VAG beabsichtigt ist. Die Nennung Ihres Namens ist dabei zur Gefahrenabwehr erforderlich. Auch insoweit gebe ich Ihnen vorsorglich Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche ab Bekanntgabe dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Im Auftrag gez. Gohr

Absende Burndesanstalt

Minanzdienstleistungsaufsicht Graufieindorfer Str. 108 53117 Bonn Bostfach 12 53 53002 Bonn 53002 Bonn

Wichtiger Hinwels:

Mit dieser Sendung werden finen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftsübsia förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftsübsis dient dem Nachweis, dass dem Adressplen in gesetzlich vergeschriebener Form Gelegan-heit gegeben worden ist, von dem Schriftsübsik Kenntrüs zu nehmen und warn das

Den Tag der Zustellung vermackt der Zusteller auf dem Unschlüg (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Belag, werm Sie angeben müssen, walche Schriftstücke Innen warm zugestellt worden sind.

Wird der Zusteilungsadressal oder eine zum Empfang des Schriftsfücks berechtigte Purson in der angegebernen Wohnung oder in den angegebernen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftsfück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäfts-raum oner-

Hinwels: Umschlag bitte aufbewahren, siehe linksl

Zugestellt am (Datum, ggf, Uhrzeit, Unterschrift)

29.11. 2005, 12: 12

Förmliche Zustellung

112-07-500/004/H0190/48-21-Go Weitersenden innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts

Bezirks des Landgerichts

Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen